

RS OGH 2017/11/14 10Ob44/17v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.11.2017

Norm

VKrG §18 Abs1

VKrG §23

Rechtssatz

Die Wortfolge „ausdrücklicher Kreditvertrag“ in § 18 Abs 1 VKrG schließt das konkludente Zustandekommen einer Überziehungsmöglichkeit als Sonderform des Kreditvertrags nicht aus. Entscheidend für die Abgrenzung zur Überschreitung iSd § 23 VKrG ist es, dass eine Vereinbarung dem Verbraucher von vornherein einen Kreditrahmen gewährt, innerhalb dessen er frei entscheiden kann, ob und in welcher Höhe er den Kredit abrufen. Ein Überziehungskredit iSd § 18 Abs 1 VKrG kommt auch dann wirksam zustande, wenn die Bank den ausdrücklichen, eine bestimmte Summe nennenden Antrag des Verbrauchers auf Einräumung oder Erweiterung eines Überziehungsrahmens konkludent annimmt, indem sie die beanspruchte Überziehung tatsächlich gewährt.

Entscheidungstexte

- 10 Ob 44/17v
Entscheidungstext OGH 14.11.2017 10 Ob 44/17v
Veröff: SZ 2017/125

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:RS0131768

Im RIS seit

15.01.2018

Zuletzt aktualisiert am

28.06.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at